



- 110. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 111. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
- 112. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 113. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
- 114. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Anpassung des Pflegegeldes nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz*
- 115. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates geändert wird*
- 116. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird*

## 110. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/2003, wird verordnet:

### § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivseinheiten, medizinische Geriatrie, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes

der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

### § 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	0,90 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,00 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	0,85 Euro
für den forensischen Bereich jedoch .....	1,35 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T. ....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. ....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der StadtKitzbühel .....	1,15 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,85 Euro

(2) Die für das Jahr 2005 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	0,87 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	0,89 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,00 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol.....	0,82 Euro
für den forensischen Bereich jedoch .....	1,37 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	0,82 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,91 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	0,82 Euro

A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz.....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,11 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	1,15 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,85 Euro

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr.129/2003, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2005 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 111 • Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstal-

ten, LGBL. Nr. 114/2002, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 10/2004 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b der Betrag „98,- Euro“ durch den Betrag „99,50 Euro“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 112. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

## § 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

## § 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,086 Euro festgesetzt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 107/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlage*

# 113. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2004, wird verordnet:

## Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBL. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 142/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbe-

trägen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende ..... 411,- Euro
2. für Haushaltsvorstände ..... 351,60 Euro
3. für Haushaltsangehörige  
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ..... 244,60 Euro
4. für sonstige Familienangehörige ..... 136,70 Euro.“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „92,90 Euro“ durch den Betrag „94,30 Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 114. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 über die Anpassung des Pflegegeldes nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Tiroler Pflegegeldgesetzes – TPGG, LGBL. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2004, wird verordnet:

## § 1

Das Pflegegeld im Sinne des § 4 Abs. 1 TPGG beträgt monatlich in der

Stufe 1 .....	148,30 Euro
Stufe 2 .....	273,40 Euro
Stufe 3 .....	421,80 Euro
Stufe 4 .....	632,70 Euro
Stufe 5 .....	859,30 Euro
Stufe 6 .....	1.171,70 Euro
Stufe 7 .....	1.562,10 Euro

## § 2

Die Ausgleichszahlungen im Sinne des § 28 Abs. 1 TPGG werden um 2 v. H. erhöht und auf Beträge von vollen 10 Cent gerundet, wobei Beträge unter 5 Cent abzurunden und Beträge ab 5 Cent aufzurunden sind. Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2004 gebührenden Beträge zu Grunde zu legen.

## § 3

Das Pflegegeld im Sinne des § 28 Abs. 3 TPGG beträgt monatlich 195,30 Euro.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 115. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates geändert wird

Aufgrund des § 33 Abs. 11 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 50/2004, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates, LGBL. Nr. 9/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 werden im zweiten Satz die Worte „sechs Mitglieder“ durch die Worte „acht Mitglieder“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist durch die Post zuzustellen; mit Zustimmung des Mitgliedes kann die Zustellung jedoch auch mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.“

Änderungen von Zustelladressen sind der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung unverzüglich bekannt zu geben. Der Einladung sind alle erforderlichen Sitzungsunterlagen anzuschließen. In dringenden Fällen kann der Naturschutzbeirat auch bloß mündlich oder telefonisch einberufen werden.“

3. Im § 4 werden die Worte „sechs Mitglieder“ durch die Worte „acht Mitglieder“ ersetzt.

4. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften ist auf die Mitglieder beschränkt.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 116. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBL. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/2004, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 7 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Gste. 2648/2, 2647, 2646/1 (Anlage 1), 2630, 3068, 2635/2, 2636, 2637, 2638, 2669/1, 2641/1, 2642/1, 2646/1, 2647, 2643/2 (Anlage 2), 2569, 2570/1, 2597, 2607/1, 2607/2 (Anlage 3), 2992/1, 2992/2 (Anlage 4), .335, 2675, 2752/2, 2754, 2755, 2691 (Anlage 5), 2736/6 und 2736/8 (Anlage 6) sowie 3024 (Anlage 7), alle KG Elbigenalp, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird weiters in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 8 bis 10 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Gste. 4390, 4393/4, 4394/1, 4394/2, 4394/7 (Anlage 8), 4110, 4091 und 4092 (Anlage 9) sowie 3964 (Anlage 10), alle KG Häselgehr, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(3) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, dass die in der Anlage 11 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Gste. 2776, 2823 und 2824 KG Holzgau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(4) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 11*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck